

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE  
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0186/V

Eitorf, den 18.05.2021

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

VORLAGE  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 08.06.2021  
Mobilität und Klimaschutz

**Tagesordnungspunkt:**

Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, Eitorf-Lindscheid für die Grundstücke Gemarkung Linkenbach, Flur 19, Flurstücke 80, 84, 85, 149 und 151 (Kalkstraße/Überdorfstraße)

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz stimmt einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, Eitorf-Lindscheid grundsätzlich zu. Der Antragsteller hat ein geeignetes Städtebaubüro mit der Planänderung zu beauftragen. Alle anfallenden Kosten, die mit der Bebauungsplanänderung einhergehen, trägt der Antragsteller.

**Begründung:**

Der Eigentümer der o.g. Grundstücke stellt mit Schreiben vom 13.04.2021 (**Anlage 1**) den Antrag, auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, Eitorf-Lindscheid, um den bestehenden Gartenbaubetrieb weiterhin wirtschaftlich betreiben zu können.

Die Grundstücke liegen z.Zt. im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7, Eitorf Lindscheid, 3. und 4. Änderung (**Anlagen 2 und 3**). Die dort festgesetzten überbaubaren Flächen sind für eine Erweiterung des Betriebes zu klein, so dass diese gem. beiliegendem Antrag vergrößert werden sollen.

Hierfür ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, mit dem Ziel die entsprechenden Baufelder zu vergrößern. Art und Maß der baulichen Nutzung bleiben unberührt.

Grundsätzlich kann die Gemeinde eigenverantwortlich und frei entscheiden, ob und wie sie bislang bestehendem örtlichem Planungsrecht durch Änderungen von Bebauungsplänen einen neuen Inhalt geben will. Insoweit kann sich die Gemeinde unter dem Aspekt der städtebaulichen Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 grundsätzlich nach ihren eigenen städtebaulichen Zielvorstellungen für Neuplanungen durch Aufstellung neuer Bebauungspläne und für Änderungen bestehender Bebauungspläne entscheiden.

Einer Änderung/Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche- steht grundsätzlich nichts entgegen, da die Grundstücke bereits innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen und der B-Plan nicht in den Außenbereich erweitert werden soll. Der Antragsteller hat ein geeignetes Städtebaubüro mit der Planänderung zu beauftragen. Das Änderungsverfahren (Aufstellungsbeschluss etc.) wird vom Ausschuss begleitet.

Alle mit der Änderung der Satzung anfallenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Ferner ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages erforderlich, der u.a. die Kostenübernahme regelt.

Anlage(n)
-----------

- Anlage 1: Schreiben Antragsteller inkl. Plandarstellung
- Anlage 2: Auszug B-Plan Nr. 7, Eitorf, Lindscheid, 3. Änderung
- Anlage 3: Auszug B-Plan Nr. 7, Eitorf, Lindscheid, 4. Änderung